

Satzung

des Vereins Anwaltliche Netzwerk für kooperative Praxis und Mediation AN.KOM

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Anwaltliches Netzwerk für kooperative Praxis und Mediation – AN.KOM“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege, Weiterentwicklung von Konzepten und Verbreitung der kooperativen Anwaltspraxis (kooperatives Mandat) in Verbindung mit Methoden der Mediation als Verfahren zur Streitbeilegung.

Aufgaben des Vereins sind dabei insbesondere:

- ✚ Förderung und Weiterentwicklung von Praxiskonzepten
- ✚ beizutragen zur wissenschaftlichen Entwicklung
- ✚ Qualitätssicherung und Evaluation
- ✚ Bereitstellung kollegialer Supervision
- ✚ Angebote und Durchführung von Aus- und Weiterbildung
- ✚ Vernetzung regionaler nationaler Anbieter und fachlicher Austausch
- ✚ Pflege internationaler Kontakte mit Personen und Institutionen verwandter Ansätze, insbesondere „Collaborative Law“ in den USA
- ✚ Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Rechtsanwälte verfügen und darüber hinaus entweder eine Ausbildung in Mediation mit entsprechender Praxis oder Erfahrung in Kooperativer Praxis nachweisen. Eine Mediationsausbildung muss jedoch in jedem Fall begonnen, und spätestens innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Ordentliches Mitglied des Vereins können neben Rechtsanwälten auch Experten wie Coaches, Psychologen, Finanz- oder Steuerspezialisten werden, die der Unterstützung des Verfahrens dienen. Diese sollen ebenfalls eine Mediationsausbildung oder dieser entsprechende Ausbildung (z.B. Coaching-Ausbildung) abgeschlossen haben.

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus: Zwei Vereinsmitglieder schlagen den Antragsteller, der seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, bzw. seinen Expertenstatus mit Antragstellung nachgewiesen haben muss, dem Vorstand vor. Der Vorstand nimmt zum Antrag Stellung und entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.

Wird der Vorschlag vom Vorstand gebilligt, ist der Antragsteller als Mitglied aufzunehmen. Über die Aufnahmegespräche ist Stillschweigen zu bewahren.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

Die Mitgliederversammlung kann nähere Einzelheiten zur Führung in der Liste (§ 10) bestimmen. Fallen die Voraussetzungen für die Aufnahme in der Liste über eine Dauer von zwei Jahren weg, ist dies i.d.R. mit dem Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft verbunden. Das Mitglied kann dann auf Antrag als förderndes Mitglied weitergeführt werden

- 1.) Förderndes Mitglied können natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.
- 3.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz schriftlicher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag für zwei laufende Jahre nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Defizite werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Falle des Eintritts oder Austritts wird der Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und vom Vorstand zu beschließende Ausschüsse.

§ 6 Vorstand

- 1.) Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Der Vorstand besteht aus drei gewählten Personen, dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 4.) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei davon anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 5.) Die Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 6.) Vorstandsbeschlüsse können auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Verfahren schriftlich oder elektronisch zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage fest mit dem Protokoll zu verbinden.
- 7.) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie vom Registergericht verlangt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 5.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- 6.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- 7.) Für Satzungsänderungen, sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind in der Ladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

§ 8 Ausschüsse

Es können Ausschüsse für besondere Aufgaben eingerichtet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr oder projektbezogen berufen. Der Vorstand hat Ausschüsse einzurichten, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7, Ziff. 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kooperativen Praxis oder außergerichtlicher Streitbeilegung zu verwenden hat.

§ 10 Führung einer Netzwerkliste

Ordentliche Mitglieder des Vereins werden nach Maßgabe des § 1, Ziff. 1 in eine elektronische Liste auf der Webseite des Vereins als legitimierte Anbieter in ihrer jeweiligen Funktion aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung vom 8. 12. 2008 angenommen.

Frankfurt am Main, den 8.12.2008

Die Gründungsmitglieder:

Satzung (§ 3) geändert mit Beschluss vom 29.September 2010.